

Keine Kerne. Nirgends

Karl Otto Erdmann, Philipp Heck und die Malerei in der juristischen Methodenlehre

»Daß wir Alle im Banne der Sprache leben und durch sie geführt und irreführt werden; daß Worte unklar und vieldeutig sind und eine Quelle zahlloser Mißverständnisse einschließen«¹ – diese Beobachtung bewegt einen Gymnasiallehrer um die Wende des vorigen Jahrhunderts, über die Mehrdeutigkeit von Worten nachzudenken: Karl Otto Erdmann, geboren 1858 in Dresden, ebendort 1931 gestorben, Lehrer, Schriftsteller und Sprachpsychologe.² Vielleicht ist er dem örtlichen Honoratiorenkreis zuzurechnen, aber das weiß man nicht. Es zu vermuten, legt sein Beruf nahe, wie auch die Tatsache, dass er sich zu einem bunten Strauß gesellschaftlicher Themen (vom »Monarchischen Gefühl« und dem »Fremdwörterstreit« über die »Zukunft der Höflichkeit« bis zur »Moralerziehung in Frankreich«) in gefälligen Aufsätzen³ äußert. Es bleibt der Phantasie überlassen, sich, folgende Widmung Erdmanns vor Augen: »Dem Diskussionsklub zu Dresden«,⁴ eine illustre Gruppe von Künstlern und Ärzten, Unternehmern und Wissenschaftlern, Lehrern und Richtern vorzustellen, unter ihnen Erdmann.

So weit, so unterhaltsam. Es fragt sich allerdings: Was hat dieser Gymnasiallehrer in der Rechtsgeschichte zu suchen, was die Juristerei mit ihm zu schaffen? Zweierlei: Älteren ist sein Name vielleicht aus Studienzeiten bekannt – Erdmanns über sechs Jahrzehnte in neun Auflagen erschienene Abhandlung »Die Kunst, recht zu behalten«⁵ mag unter manchem Weihnachtsbaum angehender Anwälte gelegen haben. Zum anderen – und der Dank hierfür geht immer fehl, da er an Philipp Heck adressiert wird – prägte

Erdmann die Metapher vom Kerngehalt und Grenzgebiet der Wörter.

Erdmann fragt, welchen Sinn das Wort »der Deutsche« habe, wer »ein Deutscher« sei.⁶ Zweifellos seien Deutsche diejenigen, welche die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches und Deutsch zur Muttersprache hätten sowie deutscher Abstammung seien.⁷ Es fallen ihm aber zahllose Gruppen ein, welche nur eines oder zwei dieser drei Merkmale erfüllen – Deutsch-Amerikaner, Schweizer, französisch sprechende elsässische Bauern deutscher Abstammung, deutsch sprechende Wiener Bürger jüdischer Abstammung mit Staatsangehörigkeit Österreichs ... »Wer will allen diesen Personen das Recht bestreiten, sich Deutsche zu nennen? Aber in gewissem Sinn sind sie es doch wieder auch nicht. Sie bilden – wie ich mich ausdrücken möchte – das unklare Grenzgebiet des Wortumfanges; während jene Personen, denen keinesfalls der Name Deutscher abgestritten werden kann, weil für sie alle drei der genannten Merkmale zutreffen, den Kern des Wortumfanges ausmachen.«⁸

Ein verallgemeinerbares und dem Juristen, der versucht, Gesetzestext und Sachverhalt einander zuzuordnen, vertraut erscheinendes Bild: Hier, im Kern, die »eindeutig« vom Wortlaut umfassten Gegenstände, dort, im Grenzgebiet, die Zweifelsfälle. Tatsächlich wurde die Metapher von der Rechtswissenschaft aufgegriffen. Allerdings sind sich die Erdmannschen Erben durchaus nicht einig, welcher Wert dem Werke zukommt. Auf der einen Seite finden sich zustimmende Künstler, die das Bild eifrig kopieren und ausschmücken, ihnen gegenüber kritischere

1 KARL OTTO ERDMANN, Die Bedeutung des Wortes, Leipzig 1900, Beginn des Vorwortes.

2 Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisch-Bibliographisches Handbuch Bd. 4, 3. Aufl., Bern 1972, 403.

3 Besinnliches zum Fremdwörterstreit, München 1916 (zuerst in: Preußische Jahrbücher); in dem Band: Alltägliches und Neues. Gesammelte Essays, Florenz und

Leipzig 1898, u. a. die folgenden Aufsätze: Monarchisches Gefühl (zuerst in: Die Nation), Die Zukunft der Höflichkeit (zuerst in: Preußische Jahrbücher), Moralunterricht in Frankreich (zuerst in: Magazin für die Literatur des In- und Auslandes), Schutzgedanken und Schutzgefühle (zuerst in: Ethische Kultur).

4 ERDMANN (Fn. 1) Widmung.

5 KARL OTTO ERDMANN, Die Kunst, recht zu behalten. Methoden und Kunstgriffe des Streitens, 1. Aufl., Leipzig 1924 / 9. (bisher letzte) Aufl., Frankfurt a. M. 1982.

6 KARL OTTO ERDMANN, Die Bedeutung des Wortes. Aufsätze aus dem Grenzgebiet der Sprachpsychologie und Logik, 2. Aufl., Leipzig 1910, 3.

7 ERDMANN (Fn. 6) 3.

8 ERDMANN (Fn. 6) 4.

Rezipienten, die weder von der Eignung gerade dieses Bildes zur Verdeutlichung des Gemeinten überzeugt noch allgemein von der Malerei in der Methodenlehre angetan sind.

Philipp Heck führt die Schar der Überzeugten an; er fügt einen Mond mit Hof und Wolken hinzu: »Wir haben einen Vorstellungskern, den nächstliegenden Wortsinn, und einen Vorstellungshof, der allmählich in wortfremde Vorstellungen führt. Die Bedeutung lässt sich dann mit dem Monde vergleichen, der in dunstigen Wolken sich mit einem Hofe umgibt.«⁹ Er fährt fort: »Ein sicherer Bedeutungskern ist von einem allmählich verschwindenden Bedeutungshof umgeben.«¹⁰ Ihm folgen viele, kaum ein Buch zur Methode der Rechtswissenschaft oder zur Rechtstheorie kommt ohne einen zumindest kurzen Hinweis auf Hecks Unterscheidung von Hof und Kern aus.¹¹

Kreativer als diese Kopisten ist Lothar Philipp. Er verlangt ein anderes, ein besseres Bild: »Das ist eine gute Metapher. Ich möchte ihr aber eine ausdrucksvollere zur Seite stellen: die Silhouette eines Gebirgszugs vor dem Abendhimmel. Die Bedeutung eines Wortes hat einen Gipfel, von dem sie sich herabsenkt in ein Tal. Der Gipfel kann schmal sein, aber auch ein Hochplateau bilden. Der Abhang zum Tal hin kann schroff oder sanft sein, und gradlinig oder geschwungen.«¹²

Dem ist in künstlerischer Hinsicht wohl nichts mehr hinzuzufügen, so dass nun die kriti-

scheren Rezipienten¹³ zu Worte kommen sollen. Ihnen missfällt, dass das Bild suggeriert, es gebe zu jedem Wort nur zwei Gegenstandsbereiche, einen für Zweifelsfälle, einen für eindeutig vom Wort bezeichnete Gegenstände. Dass es auch eindeutig nicht erfasste Gegenstände gebe, lasse das Bild nicht erkennen. Besser sei der Sachverhalt deswegen mit Begriffen der analytischen Sprachphilosophie¹⁴ zu erfassen. Gegenstände im Kernbereich sind demnach positive Kandidaten, Hofbewohner neutrale; wer vor dem Hofort steht, ist ein negativer Kandidat.

Anzumerken ist, dass keiner der genannten Autoren Erdmann in einer Fußnote die gebotene Referenz erweist, einige¹⁵ aber zumindest Hecks Werk von 1914¹⁶ zitieren, in welchem dieser bei der erstmaligen Verwendung des Bildes Erdmann als Quelle nennt.¹⁷ Die Erklärung für diese Lücke ist schnell gefunden: Zitiert wird nicht die Erstauflage Hecks von 1914, sondern ein Nachdruck des Werkes aus dem Jahr 1968.¹⁸ Hierbei handelt es sich um eine redigierte und dabei unter anderem um den Hinweis auf Erdmann gekürzte Fassung. Dieser Verlust des Quellenbezugs ist kein Manko, das nur für einen Korrekturpedanten mit Rotstift interessant ist, sondern tatsächlich bedauerlich. Denn Erdmann hätte den ihn zitierenden Juristen noch mehr mitzuteilen gehabt, als Heck ihnen berichtet hat.

Es empfiehlt sich hier – bevor Erdmann das Wort dort gewährt wird, wo Heck es ihm abschneidet – kurz innezuhalten und zu fragen, was

9 PHILIPP HECK, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1914, bzw.: DERS., Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, in: AcP 112 (1914) 1–313, 46. Das Register (314–319) ist nur in der Separatausgabe enthalten, die übrigen Seiten entsprechen sich.

10 HECK (Fn. 9) 173.

11 So etwa BERND RÜTHERS, Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts, 2. Aufl., München 2005, 134; KLAUS F. RÖHL, Allgemeine Rechtslehre, Köln 1994, 26; KARL ENGISCH, Einführung in das juristische Denken, 10. Aufl., Stuttgart 2005, 141; ROLF WANK, Die Auslegung von Gesetzen, 3. Aufl., Köln 2005, 73; REINHOLD ZIPPELIUS, Juristische Methodenlehre, 9. Aufl.,

München 2005, 72; ERNST A. KRAMER, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl., Bern 2005, 52 ff.

12 LOTHAR PHILIPP, Unbestimmte Rechtsbegriffe und Fuzzy Logic – Ein Versuch zur Bestimmung der Wartezeit nach Verkehrsunfällen (§ 142 Abs. 2 StGB), in: Strafge-rechtigkeit. FS A. Kaufmann, Heidelberg 1993, 265–280, 268.

13 MAXIMILIAN HERBERGER, DIETER SIMON, Wissenschaftstheorie für Juristen, Frankfurt a. M. 1980, 287–289; HANS-JOACHIM KOCH, Der unbestimmte Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht, in: Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, hg. von DEMS., Kronberg 1976, 186–213 (zum Drei-Bereiche-Bild: 200 ff.; zur Vorzugswürdigkeit dieses Bildes gegenüber Hecks: 204 f.).

14 In die Sprachphilosophie hat Körner die Kandidatenterminologie eingeführt (STEPHAN KÖRNER, Erfahrung und Theorie, Frankfurt a. M. 1970, 44, 49).

15 Zum Beispiel: PHILIPP (Fn. 12) 268, Fn. 8; KRAMER (Fn. 11) 54, Fn. 82; RÜTHERS (Fn. 11) 134, Fn. 175.

16 HECK (Fn. 9).

17 Vgl. HECK (Fn. 9) 46, Fn. 79.

18 PHILIPP HECK, Das Problem der Rechtsgewinnung. Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz. Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, redigiert von ROLAND DUBISCHAR, Bad Homburg v. d. Höhe 1968. Die Ausführungen zu Hof und Kern finden sich hier auf den Seiten 66 und 107.

für einen Rechtsanwender durch das bisher Berichtete gewonnen ist. Die Antwort drängt sich auf: nichts. Erfährt der Rechtsanwender, dass Wörter Höfe und Kerne bzw. dreierlei Arten von Kandidaten haben, weiß er aber nicht (und nur dann käme er auf die Idee, sich über den Umfang des Wortes Gedanken zu machen), welche Art von Kandidat sein Gegenstand ist – dann hilft ihm das Bereichsbild keinen Schritt weiter auf dem Entscheidungsweg, ob sein Sachverhalt erfasst ist oder nicht. Weiß er hingegen (woher auch immer), dass er einen Gegenstand des Kernbereichs vor sich hat, hat er von vornherein kein Auslegungsproblem – per definitionem ist dies der unproblematisch vom Wort erfasste Fall.¹⁹ Ist es hingegen ein Hofbewohner, hilft ihm diese Benennung nicht zu entscheiden, ob er nun dazu gehört oder nicht.

Unterstellt, dass das Bild der Kerne und Höfe stimmt, fragt sich, wie die Grenzen dieser Bereiche zustande kommen. Juristisch gewendet ist dies die Frage nach dem »Inhalt« des Gesetzestextes, nach der »richtigen« Auslegung, die Frage, welche Gegenstände zutreffend unter den Normtext zu subsumieren sind, also die Frage nach der Wortlautgrenze. Hier schließen sich die interessanteren Ausführungen Erdmanns an, welche Heck seinen Lesern verschwiegen hat: Allein durch den Blick auf den Gesetzestext ergebe sich nicht, welchen Inhalt dieser habe: »Das ist eine falsche Frage, wenn vorausgesetzt wird, man könne ohne oder vor jeder autoritativen Interpretation, nur auf Grund des gesetzlichen Wortlautes allein durch Nachdenken finden, ob der vom Gesetzgeber unbestimmt gelassene Ausdruck«²⁰ diesen oder jenen Gegenstand bezeichne. Wie kommt nun die autoritative Interpretation zustande? »Eine Wortabgrenzung beruht immer auf einer Zweckmäßigsfrage. Und so lange sich Zwecke als einigermassen gleichwertig

gegenüberstehen, ist es immer eine Illusion zu glauben, nur eine Begriffsbestimmung sei die »wahre«, die »eigentlich richtige«, »einzig mögliche« und »notwendige«.²¹ »Der Richter freilich muß wohl oder übel eine Entscheidung fällen, was gegebenenfalls ein *Gebrauchsgegenstand* [im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Gebrauchsmuster, Ergänzung d. Verf.] sei. Daß diese dann nur unvollkommen sein kann und den Charakter der Willkür, ja der Laune trägt, ist unvermeidlich. Verwunderlich ist nur die stellenweise zur Schau getragene absprechende Sicherheit des Urteils.«²² Gesetzesanwendung ist also nicht »Erkenntnis« der Grenze von Hof und Kern der Gesetzesworte, sondern Festsetzung dieser Grenze durch die Entscheidung. Der Schöpfer der Metapher selbst erklärt Kern und Hof bzw. die mit diesem Bild suggerierte Wortlautgrenze zur Illusion.

Das ist eine bemerkenswerte Behauptung, die es sehr viel eher verdient hätte, Gegenstand der juristischen Rezeption zu werden als die Hof-Kern-Metapher: Gerade ist es vermeintlich gelungen, die Gewalt zu teilen, die Herrschaft des Gesetzes zu errichten, den Richter an dieses zu binden (wenn man auch zugesteht, dass es Lücken im Gesetz geben kann) – da kommt ein Gymnasiallehrer daher und behauptet, eine Wortlautbindung sei schlicht nicht möglich, da es eine Wortlautgrenze nicht gibt.

Eine (genauere) Lektüre Erdmanns hätte Fragen eröffnet, deren Untersuchung vielleicht reizvoller gewesen wäre als Wiedergabe, Ergänzung oder Verriss eines Bildes, das der Maler selbst nicht »ernst« meinte: Welche Bedeutung kommt dem Gesetzestext für die Entscheidung zu, wenn diese unvermeidlich willkürlich ist? Wie kann eine Entscheidung über den Gesetzesinhalt unvollkommen (diese Kennzeichnung setzt die Möglichkeit einer [inwiefern?] vollkom-

19 DIETRICH BUSSE, Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht, Berlin 1993, 57 bezeichnet deswegen die Abgrenzung von Kern und Hof als »Aussage ohne Inhalt«.

20 KARL OTTO ERDMANN, Die Kunst, recht zu behalten. Methoden und Kunstgriffe des Streitens, 7. Aufl., Frankfurt am Main 1969, 227.

21 ERDMANN (Fn. 6) 101.

22 ERDMANN (Fn. 6) 37.

menen Entscheidung voraus) und zugleich unvermeidlich willkürlich sein?

Einen Bruder im Geiste hat Erdmann mit seinem Kern-Hof-Bild wie auch mit seiner die Bedeutung des Bildes relativierenden Behauptung über die Unbestimmtheit des Gesetzestextes in H. L. A. Hart gefunden. 61 Jahre nach Erdmann schreibt Hart (wohl ohne Erdmanns Buch zu kennen): »The judge has to choose between alternative meanings to be given to the words of a statute ... It is only the tradition that judges ›find‹ and do not ›make‹ law that conceals this, and presents their decisions as if they were deductions smoothly made from clear pre-existing rules without intrusion of the judge's choice. Legal rules may have a central *core* of undisputed meaning, and in some cases it may be difficult to imagine a dispute as to the meaning of a rule breaking out. ... Yet all rules have a *penumbra* of uncertainty where the judge must choose between alternatives.«²³

Ein zweites Mal ist zu fragen: Was gewinnt der Rechtsanwender durch eine Unterrichtung über Harts und Erdmanns Beobachtung, dass die Wahl des Kernbereichs selbst zur willkürlichen Disposition des Richters steht, bzw. dass der Kern nur so lange Kern ist, wie er unbestritten ist? Noch immer nichts für die Entscheidung für

ein bestimmtes Textverständnis. Aber doch mehr, als wenn man ihn mit der Auskunft, es gäbe einen festen Kern und einen vagen Hof, stehen lässt – nämlich Klarheit, dass seine Ungewissheit bezüglich der ›richtigen‹ Auslegung nicht eine aus seiner mangelnden Klugheit erwachsende Ausnahme darstellt, sondern immer unvermeidlich – da in der Natur der Sprache begründet – ist.

Hier kann dahinstehen, ob Erdmann Recht hat. Unrecht hat jedenfalls Müller, wenn er meint, dass die »neue Sicht auf die Rechtsnorm als das generalisierbare Ergebnis der konkreten Entscheidung und nicht als eine in der Kodifikation schon vorgegebene, nur noch ›anzuwendende‹ Regel«, die »Einsicht, dass die Sprach-elemente zur Konkretisierung nicht ausreichen« und »dass Normativität keine den Gesetzestexten schon innewohnende Eigenschaft sein kann« eine »inzwischen schon außerhalb der Jurisprudenz (z. B. bei Luhmann, Derrida) ›ankommende‹ Einsicht« sei.²⁴ Das hat der Sprachpsychologe Erdmann schon 1900 erkannt. Richtiger ist es deshalb, davon zu sprechen, dass diese in anderen Disziplinen längst bekannte Einsicht inzwischen in der Juristerei »ankommt«.

Franziska Schulte-Ostermann

23 H. L. A. HART, *The Concept of Law*, Oxford 1961, 12. Hervorhebungen d. Verf. Den Ausdruck »penumbra of uncertainty« hat Hart von Williams übernommen, vgl. GLANVILLE WILLIAMS, *Language and Law III*, in: *The Law Quarterly Review* 61 (1945) 293–303, 302.

24 FRIEDRICH MÜLLER, RALPH CHRISTENSEN, *Juristische Methodik* Bd. I, 9. Aufl., Berlin 2004, 7.